

Die Einsamkeit des Ortsplaners im Spannungsfeld verschiedener Ansprüche

Autor(en): **Gerber, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-957201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Einsamkeit des Ortsplaners im Spannungsfeld verschiedener Ansprüche

Die zunehmende Zersiedlung und deren Widersprüche zu den Zielen der Raumplanung bringen Ortsplaner ins Spannungsfeld zwischen Loyalitätspflichten dem Auftraggeber gegenüber und seiner Rolle als «Anwalt» der Ziele der Raumplanung. Wie kann er darin seine berufliche Integrität wahren?

Die Zersiedlung schreitet weiter fort

Die neusten Zahlen der Arealstatistik zur Siedlungsentwicklung zeigen ein ernüchterndes Bild: Die Zersiedlung schreitet praktisch ungebremst voran. Die Siedlungsfläche wächst bedeutend stärker als die Bevölkerung. Das gilt auch für den Bodenverbrauch zu Wohnzwecken, wo – vor allem in ländlichen Gemeinden – der hohe Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern eine wichtige Rolle spielt. Eine Entwicklung, die keineswegs nachhaltig und vor allem nicht im Einklang mit den Zielen der Raumplanung ist.

Dieser Trend dürfte sich noch verstärken. Persönliche Umfragen bei einigen Kreisplanern des Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern zeigen eine markante Zunahme von Um- und Neueinzonungsvorlagen zur Realisierung möglichst alleinstehender Einfamilienhäuser. Ein Grossteil dieser Vorlagen gilt peripheren Standorten ländlicher Gemeinden.

Es sind rund 15 Jahre her, seit im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes «Boden» der Bodenverschleiss zu Siedlungszwecken eindringlich problematisiert und Vorschläge für eine Siedlungsentwicklung nach innen gemacht worden sind. Im Kanton Bern sind kantonale Planungszonen zum Schutze des Kulturlandes ausgeschrieben worden – damals ein Auslöser mancher Ortsplanungsrevision. Es war die Zeit der Hochkonjunktur, des dringlichen Bundesbeschlusses gegen die Spekulation im Wohnungsbau. Planungsarbeiten waren politisch stark geprägt von der Grundhaltung, Entwicklungen, die aus dem Ruder zu gleiten drohten, einigermassen unter Kontrolle zu halten.

Wertewandel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen

Die Rezession der 90er Jahre mit einer gebeutelten Bauwirtschaft und knapperen Finanzen bei der öffentlichen Hand hat einen grundlegenden Wertewandel in Raumplanungsfragen bewirkt: Entwicklungsförderung, Abbau von Hindernissen, Standortkonkurrenz unter den Gemeinden mit dem Ziel der Neuansiedlung von Betrieben und guten Steuerzahlern hat an Bedeutung wesentlich zugenommen. Grösser werdende Einkommensunterschiede machen eine immer rei-

Résumé

Le morcellement croissant des habitations a mis l'urbaniste dans une position contradictoire entre sa loyauté vis à vis du donneur d'ordre et son rôle «d'avocat» des objectifs du plan d'urbanisme. Comment sauvegarder son intégrité professionnelle?

Il n'y a malheureusement pas de recettes générales. Un point essentiel est la vision claire des rôles et responsabilités de chaque partenaire impliqué dans le projet d'urbanisme. Il est également important que les décisions dans les communes s'appuient sur des concepts et directives clairs en provenance de la région et du canton. Sur ce point, les urbanistes sont souvent trop peu couverts.

11



Foto: Andreas Gerber

► **Andreas Gerber**
dipl. Arch. / Raumplaner
SIA FSU, Bern
Redaktion collage

Foto: Andreas Gerber



chere Finanzoberschicht zum «Jagdobjekt» für Gemeinden. Auch grössere Kreise der Mittelschicht kommen aufgrund von immer grösseren Erbschaften zu verfügbarem Kapital, das zum Teil in den Markt der Eigenheime fliesst.

All diese Faktoren fördern eine Siedlungsentwicklung, die in mancher Hinsicht im Widerspruch steht zu den Zielen der Raumplanung. So z.B. die häusliche Bodennutzung oder der schonende Umgang mit den vorhandenen Lebensgrundlagen.

Ortsplanung im Spannungsfeld unterschiedlicher Ansprüche

Ein durch eine Gemeinde mandatierter Ortsplaner gerät dadurch in ein Spannungsfeld unterschiedlicher Ansprüche, dem er sich kaum entziehen kann. Er läuft im konkreten Fall nämlich Gefahr, zwischen der Loyalität dem Auftraggeber gegenüber und seiner Verpflichtung als «Anwalt» der gesetzlich verankerten Raumplanungsziele entscheiden zu müssen. Wie kann er in diesem Spannungsfeld sein berufliche Integrität und persönliche Glaubwürdigkeit bewahren?

Auf diese Frage gibt es vermutlich keine allgemein gültige Antwort, jeder Planer, jede Planerin muss sie in der konkreten Situation für sich selber finden. Hier lediglich der Versuch einer Orientierungshilfe:

Wichtig ist in jedem Fall, Rollen und damit verbundene Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen, an einem Planungsprozess beteiligten Partnern offen zu legen und zu klären. Entwicklungsentscheide sind letztlich immer politische Entscheide in der Verantwortung der zuständigen politischen Gremien. Es liegt aber in der Verantwortung mandatiertes Planungsfachleute, dass solche Entscheide in möglichst umfassender Kenntnis der Fakten, deren Hintergründe und nicht zuletzt der Konsequenzen gefällt werden können. Doch um diese Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen zu können, reichen Ziele und Grundsätze in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung allein aber nicht aus. Planungsentscheide der Gemeinden bedürfen der Einordnung und Abstützung in überörtliche Konzepte und Richtlinien der Region und des Kantons. Und diesbezüglich – ich beende diesen Beitrag mit einer persönlichen Feststellung – habe ich in meiner Rolle als Ortsplaners oft wenig «Rücken-deckung».